



SPITZENSport fördern in NRW

**Fördersystematik Leistungssport  
für die nichtolympischen Sportarten**

## Inhalt

1. Einleitung
2. Formale Voraussetzungen – Antragsberechtigung
  - 2.1 Allgemein
  - 2.2 Nichtolympische Sportarten/-disziplinen der World Games
  - 2.3 Nichtolympische Sportarten/-disziplinen, die nicht bei den World Games vertreten sind
3. Förderungsfähigkeit
4. Strukturpläne
5. Förderung
  - 5.1 Grundförderung
  - 5.2 Aufbauförderung
6. Förderzweck
7. Antrags- und Nachweisverfahren
8. Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung

## 1. Einleitung

Die „Fördersystematik Leistungssport für die nichtolympischen Sportarten“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen orientiert sich am DOSB-Förderkonzept für den nichtolympischen Spitzensport 2018. Alle vom Landessportbund NRW als förderungsfähig eingestuften Anträge von antragsberechtigten Landesfachverbänden bzw. nicht-olympischen Sportarten werden für eine Förderung berücksichtigt.

## 2. Formale Voraussetzungen – Antragsberechtigung

Als antragsberechtigt gelten grundsätzlich folgende Fachverbände:

- Nichtolympische Landesfachverbände (bei Landesfachverbänden, die mehrere nicht-olympische Sportarten vertreten, beschränkt sich die Förderung auf die seitens des Landessportbundes NRW anerkannten förderungswürdigen Sportarten/-disziplinen)
- Olympische Landesfachverbände mit ihren Programmsportarten (Disziplinen) bei den World Games

Weiterhin müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

### 2.1 Allgemein

- Die Sportart/Disziplin ist national in Vereine, Landesfachverbände und einen Spitzenverband, der Mitglied im DOSB ist, gegliedert und unterhält ein nationales Wettkampf- bzw. Meisterschaftssystem sowohl im Nachwuchs- (Jugend/Junioren) als auch im Frauen- und Männerbereich.
- Die Sportart/Disziplin muss vom DOSB nach den „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ bewertet worden sein.
- Der nationale/internationale Spitzenverband erkennt die IOC-Charta und den WADA- und NADA-Code an.
- Der Landesfachverband muss als Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass im sportlichen Bereich eigenständige Strukturen der geförderten Sportarten/-disziplinen bestehen und dass die Fördermittel des Landessportbundes NRW in den Finanzplänen des Verbandes separat ausgewiesen werden.

### 2.2 Nichtolympische Sportarten/-disziplinen der World Games

- Der Weltverband ist Mitglied im GAISF (Global Association of International Sports Federations).
- World Games-Sportarten, die innerhalb des DOSB in olympischen Verbänden beheimatet sind, müssen nicht von einem eigenständig agierenden nichtolympischen Weltverband, der direktes Vollmitglied im GAISF ist, vertreten werden.

### 2.3 Nichtolympische Sportarten/-disziplinen, die nicht bei den World Games vertreten sind

- Der Weltverband ist Mitglied im GAISF oder die Sportart wird weltweit betrieben und hat als Dachorganisation einen Weltverband mit mindestens 50 nationalen (Sommer-sport) bzw. 25 nationalen (Wintersport) Mitgliedsverbänden.
- Innerhalb von vier Jahren wird mindestens eine Weltmeisterschaft ausgetragen. Mindestens 20 (Sommer-sport) bzw. 15 (Wintersportarten) Nationalverbände nehmen an den Weltmeisterschaften (Männer/Frauen) teil.

- Bei Mannschaftssportarten wird die Zahl der teilnehmenden Mannschaften an der Finalrunde einer Weltmeisterschaft auf mindestens 16 (Sommersportarten) bzw. 12 (Wintersportarten) festgelegt.

### 3. Förderungsfähigkeit

Der Landessportbund NRW entscheidet über die Förderungsfähigkeit nach Prüfung der vorgelegten Strukturpläne (siehe Ziffer 4) anhand eines Bewertungsrasters. Die Förderempfehlung des Referates Leistungssport wird im Präsidialausschuss Leistungssport beraten und anschließend vom Vorstand beschlossen.

### 4. Strukturpläne

Die Strukturpläne der antragstellenden Verbände müssen sich an der „Richtlinie zur Erstellung von Strukturplänen für den nichtolympischen Leistungssport“ des Landessportbundes NRW orientieren. Diese sieht unter anderem folgende Inhalte für den Strukturplan vor:

- Sportliche Bilanz des vergangenen Förderzyklus
- Sportfachliche Ziele für den neuen Förderzyklus
- Organisations- und Führungsstruktur Leistungssport
- Leistungssportpersonal
- Kaderstrukturen und Kaderentwicklungen
- Trainings- und Wettkampfsystem
- Stützpunktsystem
- Betreuungsmaßnahmen
- Talentsuche/Talentförderung
- Kooperationen

### 5. Förderung

Der Förderzyklus umfasst einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 1. Januar des Jahres nach den World Games. Die Förderung unterteilt sich in eine Grundförderung und eine Aufbauförderung.

#### 5.1 Grundförderung

Die Grundförderung dient den Landesfachverbänden für die zu fördernden Sportarten/ Disziplinen als Grundausrüstung, um ihre Leistungssportförderung unter Einbeziehung ihrer Eigenmittel zu sichern. Sie beträgt 60% der zur Verfügung stehenden Leistungssportfördermittel für den nichtolympischen Leistungssport und wird anhand eines Mittelwertes für alle geförderten Antragsteller berechnet.

#### 5.2 Aufbauförderung

Die Aufbauförderung wird den Landesfachverbänden zusätzlich zur Grundförderung gewährt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Landesfachverband hat eine Programmsportart/-disziplin bei den World Games
- Der Landesfachverband erhält eine Grundförderung für ebendiese Programmsportart/-disziplin.

Die Aufbauförderung beträgt 40% der zur Verfügung stehenden Leistungssportfördermittel für den nichtolympischen Leistungssport. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung der Grundförderung anhand eines Mittelwertes.

## 6. Förderzweck

Die Fördermittel sind von den Landesfachverbänden für folgendes Leistungssportpersonal einzusetzen, welches im Strukturplan Leistungssport aufgeführt und in der DaLiD eingepflegt ist.

- Leistungssportreferenten, -koordinatoren, -direktoren (Qualifikation: abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung)
- Hauptberufliche Landes- und Stützpunkttrainer (Mindestqualifikation A-Trainer oder B-Trainer mit Option, die A-Trainerlizenz in einem bestimmten Zeitraum zu erwerben)
- Trainer/-innen mit besonderen Aufgaben (z.B. sportartspezifische Spezialisten, wie Techniktrainer/-innen, Diagnostiktrainer/-innen, Athletiktrainer/innen etc. auf LK- und NK 2- Ebene mit entsprechender Qualifikation)
- Honorartrainer (Mindestqualifikation A-Trainer, in Ausnahmefällen B-Trainer)

Außer den Personalkosten können auch folgende Maßnahmen für Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK 2) gefördert werden:

- Sichtungsmaßnahmen für die Berufung von Landeskadern (LK)
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für LK und NK 2
- Lehrgänge und Trainingslager für LK und NK 2 im In- und Ausland
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfe für LK und NK 2
- Teilnahme von LK und NK 2 an Ländervergleichswettkämpfen
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für LK- und NK 2-Trainer/-innen
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für LK und NK 2
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für LK und NK 2
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in NRW
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der Landeskader
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für LK und NK 2
- Maßnahmen für LK und NK 2 zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter

Die bewilligten Förderbeträge dürfen nur für die auf der Mittelmitteilung genannte/n und der Grund- und gegebenenfalls Aufbauförderung zugewiesene/n Sportart/-en/Disziplin/-en verwendet werden.

## 7. Antrags- und Nachweisverfahren

Der Landessportbund NRW teilt vor Ablauf eines Förderjahres jedem Landesfachverband die für ihn ermittelte mögliche Zuwendung für das neue Förderjahr mit. Darauf basierend können die Landesfachverbände ihre Förderanträge bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr an den Landessportbund NRW stellen.

Für die auf den jeweiligen Landesfachverband mit den zugehörigen Sportarten/Disziplinen entfallende Summe erstellt der Landessportbund NRW jährlich Bewilligungsbescheide, die die Fördermittel zweckbestimmt ausweisen.

Die Fördermittel sind ausschließlich für den in der Förderzusage aufgeführten Zweck in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist jährlich spätestens zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen. Alle Originalunterlagen

verbleiben beim Verband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. zuwendungsrechtlichen Vorgaben zur Verfügung stehen.

Für alle geförderten Mitarbeiter/-innen der Verbände ist eine Anti-Doping-Verpflichtung vorzulegen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss bestätigt werden. Für Honorartrainer/-innen ist eine Kopie der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen über die freiberufliche Tätigkeit mit vorzulegen. Die Vereinbarungen müssen ebenfalls eine Anti-Doping Verpflichtung enthalten; ebenso ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.

Die bewilligten Fördermittel sind vom Empfänger selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte sind diesen in Form eines Weiterleitungsbescheides alle im Bewilligungsbescheid des Landessportbundes NRW enthaltenen Bestimmungen und Auflagen aufzuerlegen.

## **8. Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung**

Landesfachverbände, die gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen, müssen mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln rechnen. Über eine evtl. notwendige Verzinsung zurückgeforderter Fördermittel entscheidet der Landessportbund NRW nach Maßgabe des Landeshaushaltsrechts. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

**Die „Fördersystematik Leistungssport für die nichtolympischen Sportarten“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde vom Präsidium des Landessportbundes NRW am 02.05.2018 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Sie löst die Richtlinie für das Förderverfahren „Leistungssport“ des Landessportbundes NRW 2017, beschlossen durch den Präsidialausschuss Leistungssport am 05./06.12.2016, ab.**